

§ 1 GTeIV 2013 Gegenstand

GTeIV 2013 - Gesundheitstelematikverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(1) Gegenstand dieser Verordnung sind nähere Regelungen von technischen und organisatorischen Grundlagen der Gesundheitstelematik, insbesondere

1. die Definition der von den Gesundheitsdiensteanbietern zu verwendenden Rollen (§ 2),
2. das Verfahren zur Aktualisierung des Rollenkatalogs (§ 3),
3. die Festlegung der kryptografischen Algorithmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit (§ 4),
4. Konkretisierungen der Eintragung in bzw. die Austragung aus dem eHealth-Verzeichnisdienst (§§ 5 bis 8) sowie
5. die Festlegung von Anforderungen für die Verwendung von Daten des eHealth-Verzeichnisdienstes (§ 9).

(2) Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind Regelungen zum 4. Abschnitt des GTeIG 2012 (Elektronische Gesundheitsakte – ELGA).

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at